

# **Geschäftsordnung des Fernsehrates**

**der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts**

**„ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“**

Der Fernsehrat der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“ hat sich gemäß § 22 Absatz 2 des ZDF-Staatsvertrages und § 10 der Satzung die folgende Geschäftsordnung in der Änderungsfassung vom 20. Mai 2005 gegeben:

- § 1 Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer
- § 2 Einberufung von ordentlichen Sitzungen
- § 3 Einberufung von außerordentlichen Sitzungen
- § 4 Tätigkeitsbericht
- § 5 Aussprache, Beschlüsse und Wahlen
- § 6 Bildung von Ausschüssen
- § 7 Arbeit der Ausschüsse
- § 8 Vorläufige Maßnahmen des Erweiterten Präsidiums
- § 9 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Niederschriften, Verlautbarungen
- § 10 Sekretariat
- § 11 Sonstiges

Anlage 1: Sachverständige

Anlage 2: Zuständigkeiten der Ausschüsse

**§ 1**

**Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer**

(1) Die Amtszeit des Fernsehrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Fernsehrat die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fernsehrates weiter.

(2) Der Fernsehrat wählt ohne Aussprache aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter in geheimer Wahl sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Fernsehrates. Sie bilden zusammen das Präsidium. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet einer der nach Absatz 2 Gewählten vorzeitig aus, wird ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Fernsehrates und leitet dessen Sitzungen.

(5) Der Vorsitzende regelt seine Vertretung im Benehmen mit seinen Stellvertretern. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz wahr.

(6) Scheidet ein Mitglied des Fernsehrates aus, so hat der Vorsitzende unverzüglich den nach § 21 des Staatsvertrages Entsende- oder Vorschlagsberechtigten sowie den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten und auf die Entsendung oder Berufung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit hinzuwirken.

(7) Der Vorsitzende hat sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Fernsehrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz darauf hinzuweisen, dass eine Neukonstituierung des Fernsehrates erforderlich wird.

(8) Der Vorsitzende beruft unverzüglich die konstituierende Sitzung des Fernsehrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

(9) Der Schriftführer prüft und unterzeichnet die vom Sekretariat angefertigten Niederschriften über die Sitzungen des Fernsehrates vor deren Weiterleitung an den Vorsitzenden.

## § 2

### **Einberufung von ordentlichen Sitzungen**

(1) Der Fernsehrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt der Vorsitzende, sofern der Fernsehrat dazu keinen Beschluss gefasst hat.

(2) Zu den ordentlichen Sitzungen des Fernsehrates lädt der Vorsitzende durch Brief ein, der spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben sein muss. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Fernsehrates, nachrichtlich an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an den Intendanten.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Fernsehrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Fernsehrates teil und ist auf seinen Wunsch zu hören. Er ist in allen die Zuständigkeit des Fernsehrates betreffenden Angelegenheiten dem Fernsehrat gegenüber auskunftspflichtig. Er kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die Direktoren und weitere leitende Mitarbeiter des Hauses zu den Beratungen hinzuziehen.

(5) Zwei vom Personalrat des Zentralstudios zu bestimmende Mitglieder sowie ein Vertreter der Personalräte der Inlandstudios werden zu den Sitzungen des Fernsehrates eingeladen; sie können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden. Die Einladungsfrist aus Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie hat für jede ordentliche Sitzung den Tätigkeitsbericht des Intendanten und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und des Intendanten sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(7) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung zu übersenden. Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben.

### **§ 3**

#### **Einberufung von außerordentlichen Sitzungen**

(1) Beantragt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Fernsehrates oder der Intendant die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so hat diese Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden stattzufinden. Gleiches gilt auch im Falle des § 8 Absatz 4. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muss die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Zu einer außerordentlichen Sitzung des Fernsehrates beruft der Vorsitzende durch Brief ein, der spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben sein muss. In dringenden Fällen kann er den Fernsehrat telegrafisch oder fernschriftlich unter Verkürzung der Frist auf drei Tage einberufen.

(3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat sich auf die im Einberufungsantrag angegebenen Beratungsgegenstände zu beschränken. Sie ist mit der Einberufung der Sitzung zu übersenden.

(4) § 2 ist entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Tätigkeitsbericht**

Mit seinem Tätigkeitsbericht unterrichtet der Intendant den Fernsehrat über die laufende Arbeit der Anstalt. Er soll dabei insbesondere auf Fragen eingehen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Fernsehrates – vor allen Dingen im Bereich des Programms und des Haushaltsvollzugs – von Bedeutung sind. Der Tätigkeitsbericht ergeht vorab schriftlich. Der Intendant soll ihn mündlich um aktuelle Ereignisse und Entwicklungen ergänzen. In der Aussprache können alle aktuellen Fragen, die die Anstalt betreffen, behandelt werden.

## § 5

### **Aussprache, Beschlüsse und Wahlen**

(1) Die Aussprache hat sich auf den jeweiligen Beratungsgegenstand zu beschränken. Der Fernsehrat kann Beschränkungen der Redezeit festlegen. Persönliche Erklärungen zur Niederschrift sind zulässig.

(2) Zu der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung können Sachverständige nach Maßgabe der Anlage 1 hinzugezogen werden.

(3) Der Fernsehrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt auf Antrag vor einer Wahl oder einer Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit fest.

(4) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zustimmt. Der Fernsehrat soll bei Beschlüssen deren Verbindlichkeitsgrad und das Recht, aus dem dieser sich herleitet, angeben.

(5) Beschlussanträge zur Sache sind schriftlich einzubringen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist über einen Antrag geheim abzustimmen.

(6) Der Fernsehrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Beschlüsse über die Satzung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist das Ergebnis einer Abstimmung auch der Zahl nach festzustellen.

(7) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann eine Wahl – mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Fernsehrates und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Intendanten – durch Zuruf erfolgen. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Intendanten sind mindestens drei Fünftel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.

## § 6

### Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 20 des Staatsvertrages bildet der Fernsehrat aus seinen Mitgliedern ständige Ausschüsse für dauernde oder nicht ständige Ausschüsse für vorübergehende Aufgaben.

(2) Aufgaben der ständigen Ausschüsse sind insbesondere: Unterstützung der Programmberatung des Fernsehrates gegenüber dem Intendanten, Vorbereitung von Sachberatungen im Fernsehrat sowie Prüfung von Beschwerden aus der Mitte des Fernsehrates.

(3) Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse orientiert sich an der fachlichen Zuständigkeit der zugeordneten Geschäftsbereiche des Hauses. Das Nähere bestimmt sich aus der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die im Fernsehrat vertretenen Gruppen in Einklang mit dem besonderen Auftrag des einzelnen Ausschusses und dessen fachlichen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Ständige Ausschüsse sind:

- a) Richtlinien- und Koordinierungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden des Fernsehrates, seinen drei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Stellvertretenden Schriftführer, den Vorsitzenden der übrigen vier ständigen Ausschüsse sowie zehn weiteren Mitgliedern des Fernsehrates
- b) Ausschuss für Finanzen, Investitionen und Technik mit 20 Mitgliedern
- c) Programmausschuss Chefredaktion mit 24 Mitgliedern
- d) Programmausschuss Programmdirektion mit 24 Mitgliedern
- e) Programmausschuss Partnerprogramme mit 16 Mitgliedern

(6) Der Fernsehrat wählt die Mitglieder ständiger Ausschüsse für die Dauer seiner Amtszeit. Er beschließt über die Zuweisung besonderer Aufgaben und über die Zulassung ständiger Gäste. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl. Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 bis 5 und 8 entsprechend.

(7) Der Fernsehrat beschließt über die Bildung nicht ständiger Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder und den Umfang ihrer Aufgaben. Er wählt die Mitglieder eines nicht ständigen Ausschusses für die Dauer der Aufgabe, jedoch nicht über die Amtszeit des Fernsehrates hinaus. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so entscheidet der Fernsehrat über die Wahl eines Nachfolgers. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Aufgabe in geheimer Wahl. Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 bis 5 und 8 entsprechend.

## **§ 7**

### **Arbeit der Ausschüsse**

(1) Auf das Verfahren bei Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie die Regelungen des § 5 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 entsprechende Anwendung.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung ergeht an die Mitglieder des Ausschusses, nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Fernsehrates und an den Intendanten. Jedes Fernsehratsmitglied kann bei dem Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses beantragen, dass ein bestimmter Programminhalt, der in die Zuständigkeit dieses Ausschusses fällt, in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird. Der Vorsitzende hat diesen Antrag entsprechend seiner Dringlichkeit zu berücksichtigen. An der betreffenden Sitzung hat der Antragsteller teilzunehmen; gehört er dem ständigen Ausschuss nicht an, nimmt er beratend teil.

(3) Bei Grundsatzfragen und in Grenzfällen können mehrere Ausschüsse zusammen beraten. Nach einvernehmlicher Absprache des Termins zwischen den Vorsitzenden ergehen die Einladungen zu der Sitzung gemeinsam durch die Vorsitzenden. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des fachlich zuständigen Ausschusses. Die fachliche Zuständigkeit und Federführung bestimmen sich nach der Einteilung der Ausschüsse gemäß der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse getrennt, wobei zunächst die mitberatenden Ausschüsse abstimmen.

(4) Sind die Voraussetzungen einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse nach Absatz 3 gegeben, so kann – sofern ein gemeinsamer Termin nicht rechtzeitig gefunden werden kann – in Ausnahmefällen ein mitberatender Ausschuss nach entsprechender Feststellung ein Thema allein beraten und dem fachlich zuständigen Ausschuss eine Empfehlung übermitteln. Dieser hat die Empfehlung in seine Beratung einzubeziehen.

(5) Der Intendant kann zu den Sitzungen der Ausschüsse, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, Mitarbeiter des Hauses hinzuziehen oder entsenden. Er nimmt an der Sitzung des Erweiterten Präsidiums teil und ist auf seinen Wunsch zu hören, sofern und solange ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, der eine vorläufige Maßnahme nach § 8 zum Ziel hat.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Investitionen und Technik werden zwei vom Personalrat des Zentralstudios zu bestimmende Mitglieder sowie ein Vertreter der Personalräte der Inlandstudios eingeladen; sie können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

(7) Ständige Gäste sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Jedes Mitglied des Fernsehrates, das Interesse an einem bestimmten Punkt der Tagesordnung bekundet, kann an der betreffenden Sitzung des Ausschusses nach Anmeldung bei dem Vorsitzenden als Gast mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Die Erörterung eines Punktes der Tagesordnung ist mit einem Beschluss oder einer Zusammenfassung des Standes der Beratung durch den Vorsitzenden abzuschließen.

(10) Ausschussanträge an den Fernsehrat sind diesem zur Aufnahme in die Tagesordnung als Vorlage mit Beschlussantrag und Begründung zuzuleiten. Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss kann – insbesondere zur langfristigen Themen- und Terminplanung – dem Vorsitzenden des Fernsehrates Empfehlungen für die Tagesordnung und die Terminierung der Sitzungen des Fernsehrates geben.

(11) Die Ausschüsse berichten über ihre Tätigkeit dem Fernsehrat schriftlich durch Übersendung der Niederschriften gemäß § 9 Absatz 5 und 6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben in den Sitzungen des Fernsehrates auf Wunsch eines Mitgliedes darüber hinausgehende mündliche Erläuterungen oder berichten von sich aus, wenn über eine wichtige Angelegenheit noch keine Niederschrift vorliegt.

## § 8

### Vorläufige Maßnahmen des Erweiterten Präsidiums

(1) Das Erweiterte Präsidium kann eine Aufgabe des Fernsehrates ausnahmsweise vorübergehend wahrnehmen und für diesen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn es mit der Mehrheit seiner Mitglieder feststellt, dass

- a) eine sofortige Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Anstalt unerlässlich ist und
- b) der Fernsehrat zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Anstalt auch bei umgehender Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder der Aufwand für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung unangemessen wäre.

(2) Vorläufige Maßnahmen sind auf den Umfang zu begrenzen, der zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Anstalt unabweisbar ist.

(3) Die Beschlussfassung des Erweiterten Präsidiums über eine vorläufige Maßnahme kann bei besonderer Dringlichkeit durch den Vorsitzenden des Fernsehrates auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In diesen Fällen hat der Vorsitzende die Beschlussvorlage mit Begründung allen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief, Telegramm oder Telefaxschreiben zuzuleiten. Er soll dabei eine Frist setzen. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nur zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums der Beschlussvorlage zugestimmt und mindestens 3/4 der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

(4) Der Vorsitzende des Fernsehrates hat den Fernsehrat über eine vorläufig getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Der Fernsehrat hat über die vorläufig getroffene Maßnahme auf seiner nächstfolgenden ordentlichen Sitzung zu beschließen. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 3 bleibt unberührt.

(5) Dem Erweiterten Präsidium gehören an:

- der Vorsitzende des Fernsehrates,
- die drei Stellvertretenden Vorsitzenden des Fernsehrates,
- der Schriftführer des Fernsehrates,
- der Stellvertretende Schriftführer des Fernsehrates,
- die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Fernsehrates.

## § 9

### **Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Niederschriften, Verlautbarungen**

(1) Die Sitzungen des Fernsehrates sind nicht öffentlich. Die Haushaltsberatung ist öffentlich. Der Fernsehrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass auch andere Beratungsgegenstände öffentlich behandelt oder einzelne Sitzungen öffentlich durchgeführt werden.

(2) Der Fernsehrat kann durch Beschluss die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung für vertraulich erklären. Die Sitzungen der Ausschüsse und die Beratungsunterlagen sind vertraulich. Absatz 7 bleibt unberührt.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und ggf. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten: Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der Anwesenden (aufgrund einer Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die Feststellungen zur Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Sie soll auch den wesentlichen Gang der Beratungen verzeichnen.

(4) Die Niederschrift über eine Sitzung des Fernsehrates ist den Mitgliedern des Fernsehrates, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Intendanten zuzuleiten und in der nächsten Sitzung des Fernsehrates zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Niederschrift über eine Ausschusssitzung ist den Mitgliedern eines jeden an der Sitzung beteiligten Ausschusses, dem Vorsitzenden des Fernsehrates und seinen beiden Stellvertretern, den Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse und ihren Stellvertretern sowie dem Intendanten zuzuleiten und nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Eine Ergebnis-Niederschrift über eine Ausschusssitzung, die nur die obligatorischen Angaben gemäß Absatz 3 Satz 2 enthält, ist vorab allen Mitgliedern des Fernsehrates und dem Intendanten zuzuleiten. Jedes Mitglied kann beim Sekretariat des Fernsehrates für sich die Zusendung einer ausführlichen Niederschrift gemäß Absatz 5 veranlassen.

(7) Über die Einsichtnahme Dritter in Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Fernsehrates entscheidet der Vorsitzende des Fernsehrates nach pflichtgemäßem Ermessen. Er wird dem Begehren in der Regel dann stattgeben, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist.

Die Einsichtnahme Dritter in Niederschriften nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzungen des Fernsehrates bedarf der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Präsidiums des Fernsehrates. Die Zustimmung steht im freien Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme besteht nicht.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich in genehmigte Sitzungsniederschriften des Fernsehrates.

Die Einsichtnahme darf allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Ein wissenschaftlicher Zweck liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsichtnahme der Anfertigung einer Habilitationsschrift, Dissertation oder Studienabschlussarbeit (Staatsexamen, Magister, Diplom) dient.

Einsichtnahmeberechtigt ist allein der Autor der wissenschaftlichen Arbeit. Er hat sich durch Vorlage einer Bescheinigung, die das Thema der Arbeit und ggf. den betreuenden Hochschullehrer benennt, zu legitimieren.

Vor der Einsichtnahme hat sich der Autor schriftlich gegenüber dem Sekretariat des Fernsehrates zu verpflichten,

- \* die sich aus den Niederschriften ergebenden Tatsachen allein zu dem angegebenen Zweck zu verwenden;
- \* im Zusammenhang mit der Wiedergabe von sich aus den Niederschriften ergebenden Tatsachen in der wissenschaftlichen Arbeit keine Namen von Fernsehratsmitgliedern oder Mitarbeitern des ZDF zu nennen;
- \* diejenigen Passagen der wissenschaftlichen Arbeit, die unter Verwendung der Niederschriften angefertigt wurden, vor Einreichung der Arbeit bei der Hochschule dem Sekretariat des Fernsehrates vorzulegen und von diesem ausdrücklich freigeben zu lassen.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich im Sekretariat des Fernsehrates. Die Anfertigung von Fotokopien ist unzulässig.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Sitzungen der Ausschüsse des Fernsehrates und die Beratungsunterlagen vertraulich. Entsprechende Niederschriften dürfen Dritten deshalb erst nach Ablauf einer Schutzfrist von 8 Jahren zur Einsichtnahme überlassen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung. Die Regelung der Einsichtnahme in Niederschriften nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzungen des Fernsehrates findet entsprechende Anwendung.

(8) Der Vorsitzende des Fernsehrates unterrichtet die Öffentlichkeit über dessen Arbeit. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann aufgrund eines in einer Sitzung gefassten Beschlusses ausnahmsweise eine die Arbeit seines Ausschusses betreffende öffentliche Erklärung abgeben, wenn diese von der Sache her keinen Aufschub duldet und der Fernsehrat nicht rechtzeitig zusammentritt. Das Vorliegen dieser Bedingung ist in dem Beschluss über eine solche Erklärung ausdrücklich festzustellen.

## **§ 10**

### **Sekretariat**

(1) Das Sekretariat des Fernsehrates am Sitz der Anstalt unterstützt die Vorsitzenden des Fernsehrates und seiner Ausschüsse in der Geschäftsführung. Es hat die Arbeit des Fernsehrates und seiner Ausschüsse technisch und organisatorisch sicherzustellen und das als Entscheidungshilfe zu Sachfragen benötigte Grundmaterial zu beschaffen.

(2) Das Sekretariat untersteht der Fachaufsicht des Vorsitzenden des Fernsehrates und erledigt die Geschäfte nach seinen Weisungen und in seinem Auftrag.

## **§ 11**

### **Sonstiges**

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und dem Intendanten bekannt zu geben.

## **Anlagen**

**Anlage 1**

zur Geschäftsordnung  
des Fernsehrates

**Regelung über die Hinzuziehung von Sachverständigen  
zu den Sitzungen des Fernsehrates und seiner Ausschüsse**

1. Der Fernsehrat bzw. die Fernsehratsausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Hinzuziehung von Sachverständigen zu ihren Sitzungen. Die Einladung zu den Sitzungen spricht der jeweilige Vorsitzende aus.
2. Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Sachverständigen trifft der Intendant namens des ZDF auf Antrag des Vorsitzenden des Fernsehrates bzw. des jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Der Intendant unterrichtet den jeweiligen Vorsitzenden von dem erfolgten Vertragsabschluss.
3. Die Sachverständigen erhalten Reisekostenvergütungen sowie Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend den für die Mitglieder des Fernsehrates geltenden Regelungen.

**Anlage 2**  
zur Geschäftsordnung  
des Fernsehrates

**Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse des Fernsehrates**

Gemäß § 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Fernsehrates sind die Arbeitsgebiete sowie beispielhaft die Aufgaben und die Arbeitsvoraussetzungen der Ausschüsse des Fernsehrates beschrieben. Sofern die Erfüllung der Aufgaben der Ausschüsse eine Unterrichtung durch das Haus voraussetzt, kann das Informationsrecht nur gegenüber dem Intendanten und im Rahmen der Bestimmungen des Staatsvertrages geltend gemacht werden.

**1. Richtlinien- und Koordinierungsausschuss**

a) Arbeitsgebiete

und

b) Aufgaben

Vorbereitung von Richtlinien für das Programm und deren Änderung

Vorprüfung von Richtlinienverletzungen

Vorberatung von Satzungsänderungen

Angelegenheiten der Geschäftsordnung

Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse

Vorberatung juristischer Fragen

Vorberatung der Auswirkungen medienpolitischer Entwicklungen auf das ZDF

Arbeitsverfahren des Fernsehrates und seiner Ausschüsse

Entscheidung über die Weiterleitung von Programmenthemen an Ausschüsse oder unmittelbar an den Fernsehrat

Themen- und Terminvorschläge für die Sitzungen des Fernsehrates

Beratung von Programmbeiträgen, die von keinem Programmausschuss abgedeckt sind

c) Arbeitsvoraussetzungen

Umfassender Einblick in die Programm- und Produktionsplanung durch laufende Information

Information über Grundlagenforschung, über Vorhaben und Resultate auf dem Gebiet der Medienforschung

## 2. Ausschuss für Finanzen, Investitionen und Technik

a) Arbeitsgebiete

Verwaltungsdirektion  
Produktionsdirektion

b) Aufgaben

1. Vorbereitung der Beschlussfassung über
  - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) die Entlastung des Intendanten
2. Programmbeobachtung und -überwachung des Werbefernsehens
3. Erörterung der medientechnologischen Entwicklung

c) Arbeitsvoraussetzungen

Laufende Information über die Finanzsituation der Anstalt, die mittel- und längerfristige Finanzplanung, den Haushaltsvollzug, über wesentliche Investitionen sowie über Werbeumfang und -erträge

Einblick in Art und Inhalt von Planungen des Werbefernsehens

Information über die technische Ausstattung und technischen Investitionen der Anstalt sowie laufende Berichterstattung über die aktuelle medientechnologische Entwicklung

## 3. Programmausschuss Chefredaktion

a) Arbeitsgebiet

Chefredaktion einschließlich der Inland- und Auslandstudios

b) Aufgaben

Anregung von Programmrichtlinien

Vorprüfung von Verletzungen der Programmrichtlinien

Programmebeobachtung und -überwachung

Unterstützung der Programmberatung des Fernsehrates

auf das Arbeitsgebiet bezogene Programmüberlegungen

Prüfung von Beschwerden von Mitgliedern des Fernsehrates über das auf das

Arbeitsgebiet bezogene Programm

Vorbereitung der Sachdiskussion im Fernsehrat

Beschwerdeausschuss

c) Arbeitsvoraussetzungen

Laufende Information als Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben

**4. Programmausschuss Programmdirektion**

a) Arbeitsgebiet

Programmdirektion

b) Aufgaben

)

) wie bei 3.

c) Arbeitsvoraussetzungen

)

## 5. Programmausschuss Partnerprogramme

### a) Arbeitsgebiete

Direktion Europäische Satellitenprogramme  
Phoenix - Ereignis- und Dokumentationskanal  
Kinderkanal  
Theaterkanal

### b) Aufgaben

)

) wie bei 3.

### c) Arbeitsvoraussetzungen

)